



Informationen zum Pflegepool Bayern

Zur Unterstützung der durch die Corona-Pandemie besonders belasteten Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser können die örtlichen Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK) während des Katastrophenfalls wieder auf die Personendaten des Pflegepool Bayern

(www.pflegepool-bayern.de) der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) zugreifen.

Die Vermittlung der Freiwilligen auf Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen erfolgt **ausschließlich** durch die FüGK. Wenn in deren Zuständigkeitsbereich aufgrund der Corona-Pandemie personell nicht vertretbare Engpässe in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bestehen und die Unterstützung durch Personen mit Ausbildung oder Erfahrung in einem pflegerischen Beruf, Medizin-technische Radiologieassistenten (MTRA), Medizintechnische Laboratoriumsassistenten (MTLA), Operationstechnische Assistenten (OTA), Anästhesietechnische Assistenten (ATA), Medizinische Fachangestellte (MFA), Notfallsanitäter, Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA), Hebammen oder Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrungen in den Einrichtungen unabdingbar wird und anders nicht zu erreichen ist, können die FüGK auf die Pflegepoolkräfte über die VdPB zugreifen. Eine Direktvermittlung der Freiwilligen an die Einrichtungen erfolgt nicht. Vorstellbar ist zum Beispiel auch ein Einsatz von Freiwilligen, bei den Corona-Testungen von Mitarbeitern, Bewohnern bzw. Patienten und Besuchern zu unterstützen.

NEU: Zusätzlich werden im Zuge der Reaktivierung des Pflegepools auch Personen mit Dienstleistungs- und Hygieneerfahrung für Servicetätigkeiten in den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern gebeten, sich für einen Einsatz über den Pflegepool Bayern zur Verfügung zu stellen, insbesondere Personen aus dem Hotel- oder Gaststättengewerbe. Diese Personen

können vor allem bei den Aufgaben wie Essen austeilen und andere Serviceleistungen in den Einrichtungen unterstützen.

Um einen optimalen Einsatz der sich freiwillig gemeldeten Personen zu gewährleisten, **müssen** im Sinne der Solidarität in ganz Bayern **zwingend folgende Kriterien beachtet werden:**

1. Eine Unterstützungsanfrage von Seiten einer FÜGK soll nur dann an die VdPB gerichtet werden, wenn ein personell nicht mehr vertretbarer Engpass aufgrund der Corona-Pandemie eingetreten ist, und der personelle Engpass nicht anderweitig überbrückt werden kann, durch
 - a. eine Aufstockung der Arbeitszeit des vorhandenen Personals,
 - b. eine träger- und sektorenübergreifende Umverteilung des in der Region vorhandenen Personals in der Akut- und Langzeitversorgung (wie zum Beispiel Personal mit Pflege(fach)hintergrund, welches aktuell nicht (mehr) in der direkten Patientenversorgung arbeitet (z. B. im Bereich der Verwaltung) und dessen Einsatz derzeit nicht anderweit benötigt wird),
 - c. eine Überprüfung, ob Kräfte nach § 150 Abs. 2 SGB XI angestellt werden können. Für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen enthält die neue, derzeit bis zum 31.03.2021 geltende Regelung des § 150 Abs. 2 SGB XI die Möglichkeit, für Personalmehraufwendungen, die zur Kompensation eines SARS-CoV-2 bedingten Personalausfalls oder aufgrund eines virusbedingt notwendigen erhöhten Personaleinsatzes erforderlich sind, einen Erstattungsanspruch gegenüber den Pflegekassen geltend zu machen,
 - d. eine Überprüfung, ob Kräfte nicht direkt im Krankenhaus angestellt und entsprechend der geltenden Finanzierungsmöglichkeiten für Personalkosten im Krankenhausbereich abgerechnet werden können.
2. Personen aus dem Pflegepool, die Erfahrung in der Intensivpflege und/oder Anästhesie sowie besondere Kenntnisse im Bereich Beatmung haben, sollen nur in diesem Bereich eingesetzt werden.
3. Poolkräfte, vor allem diejenigen ohne ausreichende Qualifikationen um in der direkten Patientenversorgung eingesetzt werden zu können, kön-

nen auch für die soziale Betreuung oder für die Durchführung von Schnelltests (z. B. für Wochenenden) abgerufen werden.

Bitte beachten Sie: Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Prüfschritte 1a) bis d) eigenständig abzuarbeiten und deren Nichtvorliegen jeweils glaubhaft zu machen bevor sie sich an ihre örtlich zuständige FÜGK wenden. Eine direkte Unterstützungsanfrage ohne glaubhafte Prüfung dieser Voraussetzungen an die VdPB ist nicht möglich.

Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes.

Sofern die Freiwilligen Mitglieder in einer freiwilligen Hilfsorganisation im Sinn des Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sind, haben sie als Arbeitnehmer für die Dauer des Einsatzes Ansprüche auf Freistellung von der Arbeitsleistung sowie auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber ihren Arbeitgebern. Die Arbeitgeber bekommen das hierfür gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge von der freiwilligen Hilfsorganisation erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige haben Ansprüche auf Ersatz des durch den Einsatz entstandenen Verdienstausfalls. Um in den Genuss dieser Rechte zu kommen, werden alle Freiwilligen gebeten, soweit sie noch nicht Mitglied in einer freiwilligen Hilfsorganisation sind, in eine solche einzutreten. Die Wahl der Hilfsorganisation obliegt grundsätzlich den Freiwilligen. Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) hat ein vereinfachtes Beitrittsverfahren speziell für die Pflegepoolkräfte ins Leben gerufen, das explizit den Rahmenbedingungen des Pflegepools angepasst wurde. Diese Mitgliedschaft ist projektbezogen für die Zeit der Pandemie und kostenlos, d.h. Mitgliedsbeiträge fallen keine an und es besteht auch keine Verpflichtung eine Mindestanzahl an Einsatzstunden zu leisten. Es besteht auch keine Mindestdauer für eine Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Beim Eintritt in eine Hilfsorganisation handelt es sich um ein „rechtlich notwendiges Konstrukt“, das lediglich dazu dient, den Freiwilligen Lohnersatz- und Freistellung- bzw. Verdienstausfallentschädigungen zuteilwerden zu lassen.

Freiwillige, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und auch nicht selbstständig oder freiberuflich tätig sind (wie etwa Studenten, Arbeitslose, etc.), sind vorrangig in den Einrichtungen anzustellen.

Die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnis obliegt den Vertragsparteien. Die Freiwilligen sind vorsorglich darauf hinzuweisen, dass sie für ihren Einsatz weder nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz noch aus den Mitteln der Hilfsorganisationen ein Entgelt erhalten. Als Mitglieder von freiwilligen Hilfsorganisationen erwächst ihnen grundsätzlich kein Vergütungsanspruch. Auch das in einem solchen Vertragsverhältnis gezahlte Entgelt kann nicht über die freiwillige Hilfsorganisation oder das Bayerische Katastrophenschutzgesetz refinanziert werden, sondern ist von den Krankenhäusern und Einrichtungen selbst zu tragen.

Sofern Einrichtungen selbst kein Personal gewinnen (vgl. Ziffer 1.c)) können und daher berechtigt sind, auf die Freiwilligen des Pflegepools zuzugreifen, können die Einrichtungen zur Flexibilisierung der Refinanzierung diese immer auch außerhalb des BayKSG privatrechtlich bei entsprechender Bezahlungen z.B. für Testungen anstellen. Auch eine Anstellung und Refinanzierung über § 150 Abs. 2 SGB XI ist grundsätzlich möglich.

Weitere Antworten zu wichtigen Fragen den Pflegepool betreffend finden Sie unter <https://www.pflegepool-bayern.de/fragen-antworten/>.